

## Friederiken Therme - Saunaordnung

### § 1 Allgemeines

1. Mit der Saunaordnung ist beabsichtigt, zu gewährleisten, dass alle Besucher Ruhe und Erholung finden. Die Saunaordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionelle richtige Anwendung der Sauna und einen erholsamen Aufenthalt ermöglichen.
2. Das Betreten des Saunabereiches ist nur mit gültigem Chip zulässig. Die Nutzungszeit richtet sich nach dem gelösten Tarif. Die Aus- und Ankleidezeit sind Bestandteil der Nutzungszeit.

### § 2 Anwendungsbereich, ergänzende Anordnungen, Hausrecht

1. Die Saunaordnung gilt für die Benutzung aller Einrichtungen des Saunabereiches ab Betreten und bis zum Verlassen des Saunabereiches. Ergänzend ist die vor der Therme aufgehängte Haus- und Badeordnung verbindlich.
2. Das Personal der Friederiken Therme übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde Folge zu leisten.
3. Wer schuldhaft gegen die Saunaordnung verstößt, kann vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch der Sauna und des Bades ausgeschlossen werden.
4. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Saunaordnung oder die Haus- und Badeordnung ist das Personal der Friederiken Therme berechtigt, die Personalien des Betroffenen festzustellen und zu diesem Zwecke die Einsichtnahme in seine Ausweispapiere zu verlangen.
5. Die Saunaordnung gilt für den allgemeinen Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass er einer besonderen Aufhebung der Saunaordnung bedarf.

### § 3 Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen, Anzeigepflichten

1. Die Benutzung der Saunen in der Friederiken Therme ist für jedermann mit Ausnahme der nachfolgenden Einschränkungen gestattet. Die Friederiken Therme behält sich vor, einzelne Personen vom Zugang auszuschließen.
2. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Saunabereich der Friederiken Therme nur in Begleitung Erwachsener nutzen. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder.
3. Voraussetzung für den Besuch der Friederiken Therme ist die gesundheitliche Eignung. Die spezifisch mit der Nutzung der Saunen, des Warmluftbades, des Dampfbades oder anderen von der Friederiken Therme angebotenen Einrichtungen verbundene Belastung des Herz-Kreislauf-Systems stellt eine gesundheitliche Beanspruchung dar, derer sich ein Nutzer zuvor bewusst sein muss. Im Zweifelsfall kann die Friederiken Therme eine ärztliche Bestätigung verlangen. Das Saunapersonal ist befugt, bei erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen des Saunagastes diesen an einen Arzt zu verweisen bzw. dann sanitätsdienstliche Hilfe sowie einen Notarzt hinzuzuziehen.
4. Von einem Saunabesuch ausgeschlossen sind Personen mit:
  - Infektionskrankheiten, septischen Infekten und akuten Virusinfekten (z.B. Grippe);
  - akuten entzündlichen inneren Organen (z.B. Leber, Gallenblase, Eierstöcke u.a.);
  - akuter und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose;
  - bekannten und nicht behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems;
  - bekannten und behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, soweit der behandelnde Arzt nicht seine ausdrückliche Zustimmung zur Sauna-Nutzung gegeben hat;
  - Anfallserkrankungen (z.B. Epilepsie);
  - einem noch nicht länger als drei Monate zurückliegenden Schlaganfall;
  - Venenentzündungen;
  - schweren vegetativ-nervösen Störungen mit hochgradiger Kreislaufablättigkeit;
  - entzündlichen Hauterkrankungen und Ekzemen;
  - Geschlechtskrankheiten;
  - schweren Nierenerkrankungen
  - Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts.
5. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente), können durch das Saunapersonal von der Nutzung ausgeschlossen werden.

### § 4 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Saunaordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten, auch wenn dies eine Beschwerde zur Folge hat. Spätere Reklamationen nimmt die Geschäftsleistung entgegen.

### § 5 Sauberkeit und Hygiene

1. Jeder Saunagast hat vor der Nutzung des gesamten Saunabereiches, insbesondere der Saunakabinen und Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) im Duschraum eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Körperhygieneprodukten wie Seife und Shampoo vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten der Saunakabine wieder abzutrocknen.
2. Nach dem Verlassen der Saunakabine ist vor der Benutzung der Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) der Körper durch Abduschen vom Schweiß zu reinigen.
3. Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor Benutzung der Saunakabinen und Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) ist untersagt.

4. Kosmetik, wie Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben oder ähnliches, ist im Bade-, Sauna-, Dusch- und Umkleidebereich nicht gestattet.
5. Die Verwendung von Seife und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Da es sich bei den Erlebnisduschen in der Saune nicht um Reinigungsduschen handelt, ist auch hier die Verwendung von Seife oder Shampoo untersagt.
6. Unbefugte Nutzung von Salzbeständen der Friederiken Therme (auch nach Salzaufgüssen) ist untersagt und fällt unter Diebstahl.

### § 6 Bekleidung und Badewäsche

1. Der Saunabereich gilt als textiltreier Bereich. Die sorgfältige Körperreinigung sowie die anschließende Benutzung aller Saunakabinen und Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) hat ohne Ausnahme unbekleidet zu erfolgen. Bei Kindern unter drei Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben.
2. Die Garderobe ist in den Garderobenschränken unter zu bringen. Die Schränke sind zu verschließen. Eine Ablage der Kleider im Saunabereich sowie das Mitführen von Taschen in den Sauna- und Ruhebereich ist nicht gestattet. Für mitgeführte Wertgegenstände stehen Wertschließfächer zur Verfügung, in denen Schmuck, Uhren, Bargeld und andere Wertsachen einzuschließen sind. Schmuck, Uhren, Brillen und ähnliche Gegenstände müssen vor dem Saunieren abgelegt werden. Die Saunagäste werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohen Temperaturen in den Saunakabinen Schmuck, Uhren und ähnlichen Gegenständen schaden können. Es kann darüber hinaus zu ersten Verbrennungen auf der Haut kommen.
3. Badewäsche (z.B. Handtücher, Bademäntel) kann gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung eines Pfandes zur Verfügung gestellt werden. In der Gebühr ist kein tarifliches Eintrittsentgelt enthalten.
4. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung kann das Überlassungsverhältnis durch die Friederiken Therme beendet werden. Zu vertretene Beschädigungen oder der zu vertretende Verlust der Badewäsche führen zur Verpflichtung zum Schadensersatz.
5. Das Leihverhältnis für die Badewäsche endet spätestens mit dem Ende der Besuchszeit. Der Saunagast ist verpflichtet, die Badesachen dort zurück zu geben, wo er sie empfangen hat.

### § 7 Verhalten in der Sauna

1. Die Saunagäste haben alles zu unterlassen, was der Betriebssicherheit, den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Bade- und Saunagenuss aller Badegäste zuwiderläuft.
2. Das Nutzen von Aufnahmegeräten wie Filmkameras, Smartphones, Fotohandys oder „Tablet-PCs“ (I-Pad etc.) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - das Durchführen von eigenen Aufgüssen,
  - das Mitbringen von spitzen Gegenständen (Nagelscheren, Hornhautraspel, Rasierern, etc.).
  - das Benutzen von Mobiltelefonen und anderen digitalen Geräten
  - das Rauchen in sämtlichen Räumen – mit Ausnahme des Außenbereiches an den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - Wegwerfen von Glasgegenständen und Geschirr in dem gesamten Saunabereich,
  - das Ausspucken auf den Boden oder in die Becken,
  - das Mitbringen von Haustieren.
4. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken im gesamten Saunabereich ist nicht gestattet, insbesondere nicht der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken. Abfälle sind ausschließlich in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen.
5. Saunagäste, die sich im Gastronomiebereich bzw. an den Tischen aufhalten, sind aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf die anderen Gäste aufgefordert, einen Bademantel oder einen den Körper umhüllendes trockenes Saunatuch zu tragen.
6. Unterhaltungen sind aus Rücksicht auf andere Gäste, die in der Saune Entspannung suchen, auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren und der Betrieb von mitgebrachten musikabspielenden akustisch hörbaren Geräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Saunakabinen sowie für sämtliche Liege- und Ruhebereiche.

### § 8 Verhalten in den Saunakabinen

1. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß sowie Honig, Salz oder andere Einreibemittel ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen.
2. Aus Gründen des Brandschutzes dürfen auf den Saunaöfen, den aufliegenden Steinen sowie auf den Absperrungen und Verkleidungen der Saunaöfen zu keiner Zeit Gegenstände jeglicher Art abgelegt werden. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
3. Bei Benutzung der Saunakabinen hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen (bis zu 40°C auf Fußbodenhöhe und bis zu 100°C in Deckenhöhe) für diesen Raum charakteristisch und für seine Wirkungsweise unerlässlich sind. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Saunakabinen.
4. Die Benutzung der Notruftaste ist nur im Notfall gestattet.
5. Die einzelnen Stufen der typischerweise übereinander angeordneten Bänke sind vorsichtig zu besteigen und wieder zu verlassen. Geländer zählen nicht zu der üblichen Ausstattung von Saunakabinen.

6. Die Kabinen sind barfuß zu betreten. Badesandalen sind vor den Saunakabinen abzustellen.
7. Sitzunterlagen aus Schaumgummi, Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht mit in die Saunakabine genommen werden.
8. Aus Gründen der eigenen Sicherheit und Ruhe, aber auch aus Rücksicht auf andere Gäste hat jeder Saunabesitzer in den Saunakabinen ruhig auf seinem Platz zu verweilen.
9. Aufguss- und Lüftungszeiten werden ausschließlich vom Saunapersonal festgelegt.
10. Wasser- und Kräuteraufgüsse auf den Ofen dürfen nur von Diensthabenden Mitarbeitern durchgeführt werden. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Ausschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Saunaöfen ist strengstens verboten. Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, können sich im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
11. Die Saunakabinen sind nach Beendigung des Saunaganges ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Türen leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer in den Saunakabinen richtet sich nach dem eigenen Wohlbefinden. Es wird gebeten, eine nach der Uhr kontrollierten Zeitspanne auszuharren. Es wird jedoch empfohlen, 15 Minuten pro Saunagang nicht zu überschreiten. Zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer stehen Saunauhren in den Kabinen zur Verfügung. Übertreibungen können gesundheitliche Störungen auslösen.
12. Das Abstreifen von Schweiß sowie das Bürsten, Kämmen, Nägel feilen oder schneiden u.ä. ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
13. Es wird dringend empfohlen, im Anschluss an einen Saunagang, von den Saunakabinen aus, den Freiluftbereich aufzusuchen.

### § 9 Verhalten im Außenbereich

1. Die Wirkung der Saunawärme auf die Körper- und Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Saunaaußenbaugebiet mit ruhigen Schritten auf und ab geht, um den Kreislauf zu stabilisieren.
2. Beim Atmen im Saunaaußenbaugebiet ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingatmet werden, weil es sonst zu Krampfanfällen kommen kann.
3. Im Saunaaußenbaugebiet ist übermäßige Lärmentwicklung zu vermeiden.

### § 10 Verhalten im Kalt- und Warmwasserbereich

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Aufsichtspersonals erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper gerichteten Wassergusses ist gefährlich und darf an keinem anderen Badegast durchgeführt werden
2. Vor Benutzung der Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) nicht eingesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Wasserbecken (Tauchbecken und Kaltwasserbecken) nicht angewendet werden.
4. Jeder übermäßige Wasserverbrauch muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung des Fußwärmebeckens, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient der Erwärmung der Füße und der Kreislaufstabilisierung. Die Benutzung des Beckens zur Fußreinigung ist untersagt.

### § 11 Verhalten im Liege- und Ruhebereich

1. Aus hygienischen Gründen ist bei Benutzung der Liegen die Liegefläche mit dafür geeigneten und ausreichend großen Textilien (z.B. Bademantel, großes Badetuch) abzudecken.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen Sitz- oder Liegeplatz. Diese dürfen auch nicht durch das Ablegen von Handtüchern, Taschen etc. reserviert werden. Sollten Gegenstände zu diesem Zweck auf Sitz- und Liegeflächen abgelegt werden, ist das Bad- und Saunapersonal angewiesen diese zu entfernen. Eine Haftung für Sachschäden bzw. verloren gegangene Sachen ist seitens der Therme ausgeschlossen.

### § 12 Sonstige Verhaltensweisen, Hausrecht

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Saunapersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Saunagast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weit reichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.

### § 13 Wünsche, Beschwerden, Anregungen

Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal gern entgegen, sie können aber auch bei der Betriebsleitung schriftlich vorgebracht werden.

Bad Langensalza, den 26.06.2023